

## § 8

Weitere Aufgaben der WB Film sind insbesondere:

- a) Ausarbeitung der Perspektivpläne der Entwicklung des Film- und Lichtspielwesens,
- b) Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Betriebsleitungen in den Betriebskollektivverträgen in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften,
- c) Unterstützung der Gewerkschaften bei der Organisation von überbetrieblichen Wettbewerben und Wettbewerben für Schwerpunktaufgaben sowie des Erfahrungsaustausches,
- d) Anleitung der Studios, Betriebe und Einrichtungen bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, Kontrolle der Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems sowie Kontrolle über die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen,
- e) Entscheidung von Streitigkeiten aus Verträgen, die zwischen den unterstellten Studios und Betrieben geschlossen sind,
- f) Anleitung und Kontrolle der unterstellten Studios und Betriebe bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts,
- g) Schutz des sozialistischen Eigentums in den Studios, Betrieben und Einrichtungen,
- h) Sicherung des Filmex- und -imports und der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Förderung des Exports materieller Produktion und Zusammenarbeit mit den Organen des Außenhandels,
- i) Festlegung von Maßnahmen zur Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der Erzeugnisse,
- j) Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft,
- k) Kontrolle und Einhaltung der gesetzlichen Lohnprinzipien, der im Rahmenkollektivvertrag vereinbarten Lohn- und Gehaltstarife und der richtigen Anwendung des Leistungslohnprinzips auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und der Zeitlohnprämiensysteme,
- l) Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens der Studios, Betriebe und Einrichtungen, Verbesserung der Büroorganisation und der Bürotechnik,
- m) Sicherung und Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik im gesamten Bereich des Film- und Lichtspielwesens, Preisbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- n) Entwicklung, Einsatz und Förderung von Kadern.

## Leitung der WB Film

## § 9

(1) Die Leitung der WB Film erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die VVB Film wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von dem Minister für Kultur berufen und abberufen wird.

(3) Der Hauptdirektor ist für die politische, ideologisch-künstlerische, ökonomische, technische und organisatorische Tätigkeit der VVB sowie der ihr unter-

stellten Studios, Betriebe und Einrichtungen gegenüber dem Ministerium für Kultur verantwortlich und rechen schaftspflichtig.

(4) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der VVB unterstellten Studios, Betrieben und Einrichtungen weisungsbefugt.

(5) Dem Hauptdirektor obliegt die Berufung und Abberufung der Direktoren und der Hauptbuchhalter der Studios und Betriebe sowie der Leiter der ihr unterstellten sonstigen Einrichtungen mit Ausnahme des Direktors des VEB DEFA Studios für Spielfilme und des Rektors der Deutschen Hochschule für Filmkunst, die vom Minister für Kultur berufen und abberufen werden.

(6) Der Hauptdirektor ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden Gesetze und Pläne sowie an die Weisungen des Ministeriums für Kultur gebunden.

## § 10

(1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der VVB Film vertreten. Die Reihenfolge ist durch den Hauptdirektor festzulegen.

(2) Die Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgt durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur nach Anhören des Hauptdirektors.

## § 11

Der Leiter der Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktionen des Hauptbuchhalters wahr.

## § 12

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung des Film- und Lichtspielwesens bedient sich die VVB einer künstlerischen Fachkommission bzw. des technisch-ökonomischen Rates. Die künstlerische Fachkommission setzt sich aus Direktoren der Studios, künstlerischen Leitern, Leitern der Dramaturgie und Künstlern wie Regisseuren, Kameralenten und Schauspielern zusammen. Ihr sollen ferner Vertreter aus sonstigen Einrichtungen des Film- und Lichtspielwesens, der Gewerkschaft Kunst und aus dem gesellschaftlichen Leben der Werk tätigen angehören. Die Zahl der Mitglieder soll nicht mehr als 25 betragen. Der technisch-ökonomische Rat setzt sich aus Studio- und Betriebsleitern, Aktivist, Ingenieuren, Wissenschaftlern und Organisatoren der Produktion, Vertretern der Gewerkschaft Kunst sowie Vertretern der örtlichen Staatsorgane zusammen. Die Zahl der Mitglieder soll nicht mehr als 15 betragen.

(2) Die Mitglieder der künstlerischen Fachkommission sowie des technisch-ökonomischen Rates werden vom Hauptdirektor der VVB Film berufen. Die Vertreter der Gewerkschaft Kunst werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft, die freischaffenden Künstler durch die Vorstände ihrer Verbände vorgeschlagen.

(3) Die künstlerische Fachkommission sowie der technisch-ökonomische Rat geben sich im Rahmen der vom Ministerium für Kultur festgelegten Grundsätze einen Arbeitsplan sowie eine Arbeitsordnung und treten mindestens einmal im Monat zusammen. Den Vorsitz in der künstlerischen Fachkommission sowie in dem technisch-ökonomischen Rat führt der Hauptdirektor der VVB Film.